

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 23.12.2021
Gericht: Amtsgericht Wiesbaden
Betreff: Sonstiges
Unternehmen: AWO Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Wiesbaden e.V. vertr.d.d.Vorst.Vors.:
Wolfgang Hessenauer u.Franz Betz

10 IN 299/20: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des AWO Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Wiesbaden e.V. vertr.d.d.Vorst.Vors.: [REDACTED] u. [REDACTED], (stellv. Vorsitzender des Vorstandes), [REDACTED],
Verfahrensbevollmächtigte:
[REDACTED] haftsgesellschaft
mbH, [REDACTED],

werden die Vergütung und Auslagen des vorläufigen und des endgültigen Sachwalters festgesetzt auf:

xxx EUR 60% Nettovergütung des vorläufigen und des Sachwalters nach Insolvenzrechtlicher
Vergütungsverordnung (§ 12 InsVV in Verbindung mit der Entscheidung des BGH vom 21.07.2016, IX ZB
70/14 Insolvenzverwaltervergütung)

xxxEUR200% Zuschlag

xxxEURUmsatzsteuer darauf in Höhe von 19 %

xxxEURAuslagen zuzüglich
xxxEURUmsatzsteuer darauf in Höhe von 19 %

xxxEURGesamtbetrag

G r ü n d e :

Mit Schriftsatz vom 22.11.2021 beantragte der Sachwalter die Festsetzung seiner Vergütung und Auslagen für die Tätigkeit im Rahmen der vorläufigen und endgültigen Sachwaltung.

Ausgehend von einer Berechnungsmasse in Höhe von 9.779.282,00 EUR ergibt sich gemäß § 2 Abs. 1 InsVV eine Regelvergütung in Höhe von xxx EUR.

Gemäß § 12 InsVV erhält der Sachwalter von dieser Vergütung 60%.

Die Vergütung des vorläufigen Sachwalters beträgt gemäß Entscheidung des BGH vom 21.07.2016, IX ZB 70/14

im Normalfall 25% der Regelvergütung des Insolvenzverwalters.

Nach vorgenannter Entscheidung erfolgt die Festsetzung der Vergütung des vorläufigen Sachwalters mit der Festsetzung der Vergütung des Sachwalters einheitlich. Er erhält somit für seine Tätigkeit als vorläufiger und als endgültiger Sachwalter (60% + 25%=) 85% der Vergütung nach § 2 Abs. 1 InsVV.

Vorliegend wurden 60% beantragt.

Weiter zu berücksichtigen waren Zuschläge von insgesamt 200 %. Diese waren für die Begleitung der Unternehmensfortführung, für Sanierungsbemühungen, Neufinanzierungen und Immobilienangelegenheiten zu gewähren. Aufgrund des eingesetzten Gläubigerausschusses war ebenfalls ein Zuschlag zu bewilligen, da die Teilnahme an Gläubigerausschusssitzungen und die damit verbundenen Tätigkeit einen Mehraufwand darstellt. Zuletzt war ein Zuschlag für die Tätigkeiten des Sachwalters im Rahmen des Insolvenzplanverfahrens zu gewähren. Die hier durch den Sachwalter erläuterten Sachverhalte waren nachvollziehbar und begründet.

Die Festsetzung der Auslagen ergibt sich aus § 8 Abs. 3 InsVV.

Die Erstattung der Umsatzsteuer auf Vergütung und Auslagen ergibt sich aus § 7 InsVV.

Amtsgericht Wiesbaden, 22.12.2021